



Gemeinde Donat
7433 Donat

Vaschinadi da Donat

Gebührenverordnung

Wasser- und Kanalreglement



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Einteilung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen
- Art. 3 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 4 Durchleitungsrecht
- Art. 5. Private Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen
- Art. 6 Ausnahmegewilligung

II. Anschluss der Liegenschaft

- Art. 7 Anschlusspflicht
- Art.8 Art des Anschlusses
- Art.9 Kosten

III. Bau, Betrieb und Unterhalt

1. Allgemeines

- Art. 10 Ausführung
- Art. 11 Unterhalt und Kontrolle der Anlagen
- Art. 12 Behebung von Mängeln
- Art. 13 Haftung

2. Wasserversorgung

- Art. 14 Bezugsrecht
- Art. 15 Wasserabgabe
- Art. 16 Bauwasser und vorübergehende Wasserabgabe
- Art. 17 Wasserverbrauch
- Art. 18 Druckverhältnisse und Wasserverlust
- Art. 19 Wasserleitungen
- Art. 20 Hydranten
- Art. 21 Öffentliche Brunnen

3. Abwasserbeseitigung

a) Art der Abwasser und Ableitung

- Art. 22 Abwasser
- Art. 23 Benützungsbefreiung
- Art. 24 Fremd- und Meteorwasser
- Art. 25 Gewerbliche und industrielle Abwasser
- Art. 26 Ableitungssystem
- Art. 27 Besondere Arten der Abwasserbehandlung

b) Bau und Betrieb

- Art. 28 Kanalisationsleitungen
- Art. 29 Spül- und Reinigungsvorrichtungen
- Art. 30 Entlüftungen, Geruchsverschlüsse
- Art. 31 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse
- Art. 32 Reinigung der Endwässerungsanlagen

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 33 Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Art. 34 Person des Abgabepflichtigen
Art. 35 Gesetzliches Pfandrecht

2. Anschlussgebühren

Art. 36 Wasseranschlussgebühr
Art. 37 Kanalisationsanschlussgebühr
Art. 38 ARA Anschlussgebühr
Art. 39 Vorbehalt von Anschlussgebühren für besondere Werke
Art. 40 Berechnung der Gebühren
Art. 41 Erhebung, Fälligkeit
Art. 42 Einsprache

3. Beiträge

Art. 43 Grundeigentümerbeiträge
Art. 44 Kostenverteiler
Art. 45 Verfahren, Fälligkeit

4. Benützungsggebühren

Art. 46 Benützungsggebühren
Art. 47 Erhebung der Benützungsggebühren
Art. 48 Einsprache

V. Bewilligungsverfahren

Art. 49 Bewilligungspflicht
Art. 50 Bewilligung
Art. 51 Kontrolle, Haftung

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Vollzug
Art. 53 Widerhandlungen
Art. 54 Rechtsmittel
Art. 55 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Wasser- und Kanalreglement der Gemeinde Donat

Gestützt auf Art. 17 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG), Art. 1 ff des kantonalen Einführungsgesetzes dazu so wie auf Art. 18 ff der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) erlässt die Gemeinde Donat nachstehendes

Wasser- und Kanalisationsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2. Es regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen so wie die Beziehungen zu den Benützern, soweit die Vorschriften des Bundes nichts Abweichendes enthalten.
3. Für Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung gebaut und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch in Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

1. Die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen, werden nach ihren Eigentümern in private und öffentliche Anlagen eingeteilt. Zu den öffentlichen Anlagen zählen alle von der Gemeinde erstellten oder von ihr übernommenen Anlagen.
2. Private Anlagen sind die Hausanschlüsse und Hauszuleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden so wie die von Privaten erstellten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend der Schieber.
3. Die öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind aus dem Wasser- und Kanalisationsleitungskataster ersichtlich.

Art. 3

1. Die Erstellung und der Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind ausschliesslich Sache der Gemeinde.

Geltungs-
bereich

Einteilung der
Wasserversorgungs-
und Kanalisations-
anlagen

Aufgabe der
Gemeinde

2. Der Bau der öffentlichen Anlagen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes.

Art. 4

Durchleitungs-
recht

1. Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien oder von Grenzabständen verlegt.
2. Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Anlage öffentlicher Leitungen, Schächte, Hydranten etc. auf ihrem Boden durch angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.
3. Ändern sich die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen, sofern nicht bei der Erstellung der Leitung eine andere Regelung getroffen worden ist.

Art. 5

Private Wasser-
versorgungs-
kanalisa-
tionsanlagen

1. Private Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind von den Grundeigentümern nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese kann und insbesondere den Anschlusspunkt so wie die Führung, Dimensionierung und das Material der privaten Leitungen bestimmen.
2. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der privaten Anlagen gehen ausschließlich zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 6

Ausnahme-
bewilligung

1. Der Gemeindevorstand kann, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch das öffentliche Interesse nicht verletzt wird.
2. Die Ausnahmbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft, befristet oder als widerrufbar (Revers) erklärt werden. Der Gemeindevorstand lässt dauernde Auflagen und Reverse auf Kosten der Bauherrschaft im Grundbuch anmerken.
3. Eine erteilte Ausnahmbewilligung ist in jedem Fall zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.

II Anschluss der Liegenschaft

Art. 7

Anschluss-
pflicht

1. Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind alle Neubauten mit Wasserbedarf sowie alle Abwässer an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
2. Bestehende Bauten und Anlagen sind an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
3. Neubauten sind mit der Erstellung an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Bei bestehenden Bauten bestimmt der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 8

Art des
Anschlusses

1. In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann er für jeden Teil einen besonderen Anschluss vorschreiben.
2. Vermag eine bestehende private Anschlussleitung auch den Bedürfnissen eines anderen Grundstückes zu dienen, kann der Gemeindevorstand den Leitungseigentümer verpflichten, dem Dritten die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Können sich die Grundeigentümer nicht einigen, entscheidet darüber der Gemeindevorstand.

Art. 9

Kosten

1. Die Kosten des Anschlusses einschliesslich technischen Anlagen, die für die Verbindung der öffentlichen mit der privaten Leitung notwendig sind, trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
2. Dient der Anschluss mehreren Grundeigentümern, sind die Kosten von diesen gemeinsam zu tragen. Können sie sich über die Aufteilung nicht einigen, bestimmt der Gemeindevorstand den Kostenanteil jedes einzelnen Grundeigentümers. Werden die Grundeigentümer von der Gemeinde zur Ausführung eines gemeinsamen Anschlusses verpflichtet, sind die Kostenanteile in der entsprechenden Verfügung zu regeln.
3. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

III. Bau, Betrieb und Unterhalt

1. Allgemeines

Art. 10

Ausführung

1. Alle Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind nach den anerkannten schweizerischen Regeln der Baukunde auszuführen.
2. Die technischen Vorschriften dieses Reglements sind zu beachten.
3. Soweit besondere Bestimmungen fehlen, kann der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren notwendige technische Anforderungen treffen, wobei er sich nach Möglichkeit an die jeweils geltenden Richtlinien, Leitsätze und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmänner (SVGW), des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (SA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) hält.

Art. 11

Unterhalt und Kontrolle der Anlagen

1. Sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind dauern in fachgemässen Zustand zu halten. Schäden an privaten Anlagen sind vom Eigentümer der Gemeinde unverzüglich zu melden.
2. Der Gemeindevorstand lässt die Anlagen der Gemeinde periodisch auf ihren Zustand prüfen. Die Schieber werden regelmässig durch den Brunnenmeister kontrolliert.
3. Bei Verdacht auf Mängel kann die Gemeinde die privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen von Privaten überprüfen lassen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Eigentümers der privaten Anlage.

Art. 12

Behebung von Mängeln

1. Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt der Gemeindevorstand unverzüglich beheben.
2. Schäden an privaten Anlagen sind von den Grundeigentümern von sich aus, oder auf Aufforderung des Gemeindevorstandes, auf eigene Kosten ohne Verzug, zu beheben lassen.
3. Kommt ein Eigentümer den Anforderungen nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt der Gemeindevorstand die Schäden oder Störungen auf Kosten des Grundeigentümers beheben. Der betroffene Eigentümer ist unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 13

Haftung

1. Die angeschlossenen Grundeigentümer haften der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen verursacht wird.
2. Für Schäden an bestehenden Hydranten, Rohr- und Kanalisationsleitungen, die bei der Ausführung von Bauarbeiten entstehen, haftet die Bauherrschaft.
3. Die Gemeinde haftet ihrerseits für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von öffentlichen Anlagen an privaten Anlagen entstehen.

2. Wasserversorgung

Art. 14

Bezugsrecht

1. Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
2. Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie hydraulische Anlagen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, kann die Bewilligung von à-Fonds-perdu Beiträgen des Gestalters abhängig gemacht werden.

Art. 15

Wasserabgabe

1. Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung der Gemeinde. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind vom Wasserbezüger ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
2. Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zugeben.
3. Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubewilligung verweigert werden.

Art. 16

Bauwasser und vorübergehende Wasserabgabe

1. Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft.
2. Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch die Bauherrschaft mit dem Baugesuch zu erfolgen. Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlussstelle.
3. Für vorübergehende Wasserabgaben sind besondere Vereinbarungen mit dem Gemeindevorstand zu treffen.

Art. 17

Wasser-
Verbrauch

1. Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
2. Unnötiges und missbräuchliches laufen lassen von Wasser ist verboten.
3. Im Brandfall hat jeder Wasserbezüger den Wasserverbrauch von sich aus auf ein Mindestmass einzuschränken.
4. Bei Wasserknappheit müssen die privaten Brunnen abgestellt und die Bewässerung des Wieslandes muss eingeschränkt oder wenn nötig abgebrochen werden.

Art. 18

Druckver-
hältnisse und
Wasserverlust

1. Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, hat der Wasserbezüger bei der Leitungseinführung in das Gebäude, das Recht, auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einbauen zu lassen. Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschriften entstehen, hat der Grundeigentümer selbst zu tragen.
2. Genügt einem Wasserbezüger der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung treffen.
3. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art.19

Wasser-
leitungen

1. Für alle Wasserleitungen darf nur erstklassiges Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält und eine normale Dauer der Anlage garantiert.
2. Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber geht nach der Installation in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser unterhalten.
3. Wasserleitungen müssen mindestens 1.20 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, hat die Wasserleitung in der Regel höher zu liegen als die Kanalisation.

Art. 20

Hydranten

1. Die Gemeinde hält in einem Reservoir eine Löschwasserreserve bereit und erstellt und unterhält ein eigenes Hydrantennetz.
2. Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen nur ausnahmsweise für andere Zwecke benutzt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden. Der Chef Umwelt überwacht und regelt den Wasserstand in den Reservoirs.
3. Die Wasserentnahme aus den Reservoirs für Feuerwehrrübungen ist dem jeweils zur Verfügung stehenden Wasserstand anzupassen. Zum öffnen und schliessen der Schieber von Hydranten sind nur die vom Gemeindevorstand beauftragten Organe berechtigt. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Feuerwehroorgane.

Art. 21

Öffentliche
Brunnen

1. Das Verunreinigen der öffentlichen Brunnen ist verboten.
2. Die öffentlichen Brunnen werden von der Gemeinde periodisch gereinigt. (Brunnenmeister).
3. Brunnen die von Privaten erheblich verunreinigt werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu reinigen oder reinigen zu lassen.

3. Abwasserbeseitigung

a) Art der Abwasser und Ableitung

Art. 22

Abwasser

1. Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 23

Benützung-
beschränkung

1. Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässergefährdet.
2. Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) zu beachten.
3. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar in Abwasseranlagen einzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe,
 - b) Giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
 - c) Stoffe, die in der Kanalisation zu übermässigen Geruchsemissionen führen,
 - d) Abwasser aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken sowie Abflüsse aus Komposthaufen und aus Futtersilos,
 - e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, z.B. Sand, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fettabscheidern, Benzin- und Mineralölabscheidern usw.
 - f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
 - g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
 - h) Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 60° Celsius sowie grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur, welche die Temperatur in der Kanalisation nach der Vermischung auf 40° Celsius ansteigen lassen,
 - i) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration (grösser als 1/2 0/00). Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu belasten.
4. Eine Wärmeentnahme aus öffentlichen Kanalisationsanlagen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

Art. 24

Fremd- und
Meteorwasser

1. Fremdwasser (Grund-, Bergdruck-, Drainage-, Überlauf-, Bach-, Quell- und Brunnenwasser) ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten und direkt in offene Gewässer oder Meteor- bzw. Fremdwasserleitungen abzuleiten. Meteorwasser (Dach-, Platzwasser) ist nach Möglichkeit ebenfalls in offene Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen.
2. Der Gemeindevorstand kann die Versickerung von Fremd- und Meteorwasser gestatten oder anordnen, wenn keine Nachteile daraus entstehen. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritte
3. Der Gemeindevorstand kann auch die Eigentümer von bestehenden Bauten verpflichten, Fremd- oder Meteorwasser in besondere Leitungen abzuleiten oder versickern zu lassen, sofern dem Eigentümer daraus keine unzumutbare erwachsen.

Art. 25

Gewerbliche
und industrielle
Abwasser

1. Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.
2. Projekte für Anlagen für die Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind mit dem Anschlussgesuch beim Gemeindevorstand einzureichen. Nötigenfalls kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann begutachten lassen.
3. Das Ableiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben bedarf einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 26

Ableitungssystem

1. Das Abwasser ist im Schwemmsystem abzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorreinigung von Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
2. Bei bestehenden Bauten, die neu an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden, sind bestehende Einzelreinigungsanlagen im Zeitpunkt des Anschlusses ausser Betrieb zu setzen.

Art. 27

Besondere
Arten der
Abwasserbe-
handlung

1. Für Bauten oder Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, und für Abwasser, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für diese aus anderen wichtigen Gründen nicht in Frage kommen, ist das anfallende Abwasser nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.
2. Der Gemeindevorstand verfügt die erforderlichen Anordnungen im Bewilligungsverfahren.

b) Bau und Betrieb

Art. 28

Kanalisations-
leitungen

1. Das Wasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Bei Richtungsänderungen sind Schächte vorzusehen.
2. Kanalisationsleitungen im Freien sind mind. 1.0 m zu überdecken. Bei Mauerdurchgängen ist Senkungen durch geeignete Massnahmen zu begegnen (Fugen, plastische Übergänge).
3. Vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist ein Kontrollschacht mit einem Durchmesser von wenigstens 0.8 m (Deckel mind. 0.6 m) zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken ausgeführt werden.

Art. 29

Spül- und
Reinigungs-
vorrichtungen

1. Beim Übergang von den Fall- zu den Bodenleitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.
2. Diese Vorrichtungen sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Heizkesseln anzubringen.
3. Die Nennweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60 mm).

Art. 30

Entlüftungen,
Geruchsver-
schlüsse

1. Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.
2. Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
3. Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art. 31

Entwässerung
tiefliegender
Räume, Pump-
anlagen, Rück-
stauverschlüsse

1. Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Es sind die notwendigen Rückstauverschlüsse einzubauen.
2. Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals geführt werden. Das Anfaulen des Abwassers im Pumpenschacht ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
3. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für den einwandfreien Betrieb der Anlage verantwortlich.

Art. 32

Reinigung der
Entwässerungs-
anlagen

1. Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Der Reinigungszyklus wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.
2. Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinnern ist Sache der Privaten. Die Gemeinde kann jedoch die Reinigung gegen Verrechnung besorgen, wenn zwingende Gründe eine Reinigung durch die Gemeinde erfordern.
3. Hauskläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammabnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
4. Schlammfänger, Fettabscheider, Benzin – und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung des Gemeindevorstandes auf Grund von Weisungen des Amtes für Umweltschutz gesetzeskonform zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 33

Finanzierung
der Wasser-
durch die Erhebung von Anschlussgebühren, Beiträgen und Benützungsgebühren.
und Abwasser-
beseitigung

1. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Erhebung von Anschlussgebühren, Beiträgen und Benützungsgebühren.
2. Die Anschlussgebühren dienen der Finanzierung von Anlagen der Basis- und Groberschliessung. Die Anlagen der Feinerschliessung werden über Beiträge finanziert, sofern deren Finanzierung nicht von den Grundeigentümern selbst oder im Rahmen von Quartierplanung geregelt wird.
3. Benützungsgebühren werden für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung aller von der Gemeinde betriebenen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erhoben.
4. Die Ausgaben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie die Einnahmen aus Gebühren sind in der Gemeinderechnung je gesondert auszuweisen. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss ist einer zweckgebundenen Rückstellung der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung zuzuweisen.

Person des
Abgabe-
pflichtigen

Art. 34

1. Die im vorliegenden Reglement festgelegten Gebühren und Beiträge sind durch die im Grundbuch eingetragenen Liegenschaftseigentümer zu bezahlen. Bei Gesamt- und Miteigentum sind die Gesamt- oder Miteigentümer/innen unter solidarischer Haftung abgabepflichtig. Bei Stockwerkeigentum sind die Abgaben durch die Eigentümergemeinschaft, bei Baurechtsverhältnissen durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
2. Wird die Liegenschaft nach Zustellung der Gebühren- oder Beitragsrechnung veräussert, geht die Verpflichtung für die Bezahlung aller noch ausstehenden Gebühren und Beiträge auf den Erwerber der Liegenschaft über.
3. Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer bzw. dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Miteigentumsverhältnissen erfolgt die Zustellung an die Miteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung. Bei Gesamteigentum genügt die Zustellung an einen Gesamteigentümer.

Art. 35

Gesetzliches
Pfandrecht

1. Für fällige Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.
2. Werden fällige Grundeigentümerbeiträge oder Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist die Beanspruchung des Pfandrechtes nach erfolgloser Mahnung den Gebührenpflichtigen und den betroffenen Pfandeigentümern in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.
3. Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst die Baubehörde vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 132 EGzZGB die Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten

2. Anschlussgebühren

Art. 36

Wasseran-
schlussgebühr

1. Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2. Diese beträgt für die:

Klasse I

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Kirchen, Theater, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Ökonomiegebäude: 0,5 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens aber Fr. 400.--.

Klasse II

Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Turnhallen: 1 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mind. jedoch Fr. 1'000.-.

Klasse III

Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Hotels, Restaurants, Ferienheime, Molkereien sowie Gewerbebetriebe mit starkem Wasserverbrauch: 1,5 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mind. jedoch Fr. 2'000.-.

Art. 37

Kanalisations-
anschluss-
gebühr

1. Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden, ist eine einmalige Kanalisationsanschlussgebühr zu bezahlen.
2. Diese beträgt 1 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung.

Art. 38

ARA-
Anschluss-
gebühr

1. Zur Finanzierung der Abwasserreinigungsanlage Val Schons wird für alle bestehenden und neuen Bauten, die an die ARA Val Schons angeschlossen werden, eine einmalige ARA-Anschlussgebühr erhoben.
2. Diese beträgt 1.0 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung.

Art. 39

Vorbehalt von
Anschluss-
gebühren für
besondere
Werke

1. Die festgelegten Anschlussgebühren gelten als Einkauf des Abgabepflichtigen in die bestehenden öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Basis- und Groberschliessung).
2. Werden neue Anlagen erstellt, die keine blosser Kapazitätserweiterung darstellen, können durch Gemeindebeschluss besondere Anschlussgebühren von allen angeschlossenen Grundeigentümern erhoben werden.

Art. 40

Berechnung
der Gebühren

1. Die Anschlussgebühren werden auf Grund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung berechnet. Massgeblich für die Veranlagung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Vollendung des gebührenpflichtigen Bauvorhabens. Bei bestehenden Bauten wird auf den Zeitpunkt des Anschlusses abgestellt.
2. Entspricht in besonderen Fällen die auf Grund des Neuwertes ermittelte Anschlussgebühr dem Vorteil, der dem Grundeigentümer aus dem öffentlichem Werk erwächst, nicht, setzt der Gemeindevorstand den anrechenbaren Neuwert auf Grund der besonderen Verhältnisse fest.
3. Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, ist eine dem Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten. Diese gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren, ausgeführt bauliche Veränderung herbeigeführt wird.
4. Wird ein Gebäude ganz oder teilweise abgebrochen, so sind früher geleistete Gebühren an die nach Abs. 1 zu berechnenden Gebühren anzurechnen.

Art. 41

Erhebung,
Fälligkeit

1. Die Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der geschätzten Baukosten durch die Gemeindekanzlei provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der Neu-wertschätzung.
2. Die Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren für bestehende Bauten werden im Zeitpunkt des Anschlusses in Rechnung gestellt.
3. Die ARA- Anschlussgebühr für bestehende Bauten wird nach der Inbetriebnahme der ARA in Rechnung gestellt. Bei Neubauten oder bestehenden Bauten, die erst später an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, erfolgt die Rechnungsstellung für die ARA- und die Kanalisationsanschlussgebühr gemeinsam.
4. Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 90 Tagen zu bezahlen.

Art. 42

Einsprache

1. Einsprachen gegen die Anschlussgebühren sind innert 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung mit.

3. Beiträge

Art. 43

Grundeigen-
tümerbeiträge

1. Grundeigentümer, denen durch die Erstellung, den Ausbau oder eine Änderung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Feinerschliessung, die von der Gemeinde erstellt oder übernommen werden, ein wirtschaftlicher Sonder-vorteil erwächst, haben an die Kosten des Werkes Beiträge zu leisten.
2. Der Beitragspflicht unterliegen sämtliche für das öffentliche Werk notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch Projektierungs-, Landerwerbs- und Bauleitungs-kosten sowie Bauzinsen und die Aufwendungen für die Erstellung des Kostenver-teilers.

Art. 44

Kosten-
verteiler

1. Der auf die Gesamtheit der Grundeigentümer entfallende Anteil an den Kosten der Feinerschliessung wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Massgebend ist der Anteil der öffentlichen bzw. privaten Interessen an den Anlagen.
2. Die von den Grundeigentümern zu tragenden Kosten sind in einem Kosten-verteiler auf die einzelnen Grundeigentümer aufzuteilen. Massgebend für die Verteilung sind die ihnen durch die Erschliessung erwachsenen Vor- und Nachteile.

Art. 45

Verfahren,
Fälligkeit

1. Werden beitragspflichtige Wasser und Kanalisationsanlagen im Rahmen einer Quartierplanung erstellt, sind die Grundeigentümerbeiträge im Quartierplanverfahren festzulegen.
2. In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Verfahrens, die Aufstellung des Kostenverteilers und die Rechnungsstellung gemäss der kantonalen Raumplanungsverordnung.
3. Die Grundeigentümerbeiträge werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeindevorstand kann bei grösseren Anlagen oder lang dauernden Arbeiten Abschlagszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Anteile festlegen. In Rechnung gestellte Beiträge sowie Abschlagszahlungen sind innert 90 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4. Benützungsgebühren

Art. 46

Benützung-
gebühren

Wasserversorgung

Die Eigentümer aller an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich Benützungsgebühren zu entrichten, welche neben den ordentlichen Betriebsaufwendungen auch die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen sicherzustellen haben.

Die jährliche Benützungsgebühr für die Wasserversorgung beträgt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) pro Wohnung, Bürobetrieb und dergl.
mit San. Einrichtungen | Fr. 50.- |
| b) pro Gewerbebetrieb | Fr. 50.- bis Fr. 500.- |
| c) pro Ökonomiegebäude | Fr. 50.- |
| d) pro Hotel, Gastwirtschaftsbetrieb, Kantine
und dergl. | Fr. 50.- bis Fr. 500.- |
| e) Magun, Maiensäshütten | Fr. 20.- |
| f) Für alle übrigen Fälle setzt der Gemeindevorstand die Gebühren zwischen
Fr.20.- bis Fr. 1000.- fest. | |

Die in lit. a bis d festgesetzte Minimalgebühr ist in jedem Fall zu entrichten. Die unter lit. b – d fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzureihen. Der Gebührenpflichtige ist in diesen Fällen berechtigt, auf seine Kosten eine Wasseruhr einbauen zu lassen. Er hat dann neben der Minimalgebühr Fr. 0.50 pro m³ bezogenes Wasser zu bezahlen.

Kanalisation

Die jährliche Benützungsgebühr für die Kanalisation beträgt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) pro Wohnung, Bürobetrieb und dergleichen
mit Kanalisationsanschluss | Fr. 30.- |
| b) pro Gewerbebetrieb | Fr. 30.- bis Fr. 300.- |
| c) pro Ökonomiegebäude mit Kanalisationsanschluss | Fr. 30.- |

- d) pro Hotel, Gastwirtschaftsbetrieb, Kantine und dergl. Fr. 30.- bis Fr. 300.-
- e) Für alle übrigen Fälle setzt der Gemeindevorstand die Gebühren zwischen Fr. 30.- und Fr. 800.- fest.

. ARA Val Schons

Die jährlich auf die Gemeinde Donat entfallenden Betriebskosten der ARA Val Schons sind vollumfänglich von den Grundeigentümern zu tragen.

Die Kostentragung erfolgt gemäss folgendem Schlüssel:

1. Pro Wohnung, Oekonomiegebäude, Büro-, Gewerbe-, Hotel-, Gastwirtschaftsbetrieb, Kantine und dergl. mit Kanalisationsanschluss eine fixe Grundgebühr Fr. 100.-

2. Variable Gebühr

- a) pro Ferienwohnung, Bürobetrieb 0,6 Einheiten
- b) pro Haushalt bis 3 Personen 1 Einheiten
- c) pro Haushalt ab 4 Personen 1,2 Einheiten
- d) pro Oekonomiegebäude 1 Einheit
- e) pro Hotel, Gastwirtschaftsbetrieb 1 bis 5 Einheiten
- f) pro Gewerbebetrieb 1 bis 5 Einheiten
- g) für alle übrigen Fälle setzt der Gemeindevorstand die Gebühr mit mind. 0.6 Einheiten bis max. 5 Einheiten fest.

Massgebend für die Gebührenberechnung unter Punkt b und c ist der 30. Juni gemäss Einwohnerkontrolle der Gemeinde

Die unter lit. e und f fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Einheitenrahmen je nach Grösse und Abwasseranfall einzureihen.

Art. 47

Erhebung der Benützungsgebühren

1. Die Benützungsgebühren werden dem Eigentümer der Liegenschaft durch die Gemeindekanzlei periodisch in Rechnung gestellt. Massgeblich ist der Grundbucheintrag am 1. Januar eines jeden Jahres. Eine pro rata Rechnung erfolgt nicht. Bei Neubauten werden die Gebühren erstmals am 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres erhoben.

Art. 48

Einsprache

1. Einsprachen gegen die Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der geschuldeten Gebühren in einer rekursfähigen Verfügung mit.

V. Bewilligungsverfahren

Art. 49

Bewilligungspflicht

1. Sämtliche Anschlüsse an das Wasserversorgungs- und Kanalisationsnetz der Gemeinde sowie die Erstellung oder Abänderung von privaten Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen unterliegen der Bewilligungspflicht.
2. Anschluss- oder Bewilligungsgesuche sind schriftlich in zwei Exemplaren beim Gemeindevorstand einzureichen. Bei Neubauten sind die Anschlussgesuche zusammen mit der Baueingabe, in den übrigen Fällen rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.
3. Das schriftliche Gesuch hat Angaben über den Wasserbedarf bzw. die Art und Herkunft anzuschliessender Abwasser zu enthalten. Dem Gesuch ist ein Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes beizulegen, aus welchem Parzellennummern, Lage der öffentlichen Werkleitungen und privaten Anschlussleitungen sowie Rohrdurchmesser, Rohrmaterial, Gefälle und allfällige Rückstauverschlüsse, Spühl- und Reinigungsvorrichtungen sowie Entlüftungen, ersichtlich sind.

Art. 50

Bewilligung

1. Der Gemeindevorstand prüft das Gesuch auf seine Übereinstimmung mit dem Baugesetz, dem vorliegenden Reglement sowie den kantonalen und eidgenössischen

Vorschriften. Soweit für die Gutheissung die Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz oder des Abwasserverbandes Val Schons erforderlich ist, hat der Gemeindevorstand vor Erteilung der Bewilligung die Zustimmung einzuholen.

2. Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller in die genehmigten oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.
3. Eine erteilte Baubewilligung erlischt, wenn der Gesuchsteller nicht innert Jahresfrist mit der Ausführung der bewilligten Anlagen beginnt. Der Gemeindevorstand kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängern.

Art. 51

Kontrolle, Haftung

1. Die Vollendung der bewilligten Anlagen ist dem Gemeindevorstand bzw. den von ihm beauftragten Kontrollorgan vor dem Eindecken zu melden, worauf die Anlagen geprüft werden. Bei vorschriftswidriger Ausführung verfügt der Gemeindevorstand die nötigen Änderungen.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig.
3. Durch die Bewilligung und Kontrolle von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Konstruktion, Materialeignung und Sicherheit der ausgeführten Anlagen.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 52

- Vollzug
1. Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt.
 2. Aufgaben von untergeordneter Bedeutung können vom Gemeindevorstand an einzelne Mitglieder delegiert oder Dritten zur Ausführung übertragen werden.

Art. 53

- Widerhandlungen
1. Für die Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen und Anweisungen gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
 2. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer.

Art. 54

- Rechtsmittel
1. Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund dieses Reglements können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
 2. Gegen Anordnungen einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung des vorliegenden Reglements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 55

- Inkrafttreten
Und Übergangs-
bestimmungen
1. Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
 2. Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben, die in Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bewilligt sind.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung Donat am 10. März 2005

Der Gemeindepräsident: Martin Cantieni

Der Aktuar: Johann Georg Elsa